Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53 Ausgegeben Danzig, den 25. August 1937

Inhalt:

152

Verordnung

zur Abänderung des Leuchtmittelsteuergesetzes.

Vom 17. August 1937.

Auf Grund der § 1, VII, Ziffer 68 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 2 A des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 15. 7. 1909 (R.G.Bl. S. 880) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1924 (G.Bl. S. 427) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Steuer beträgt:

A. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen
		für das Stück
1. bis zu 15 Dekalumen oder 15 Watt	—,05 G	0,10 G
2. von über 15 Dekalumen oder 15 Watt bis zu 25 Dekalumen oder 25 Watt	—,10 G	—,15 G
3. von über 25 Dekalumen oder 25 Watt bis zu 65 Dekalumen oder 60 Watt	—,20 G	—,35 G
4. von über 65 Dekalumen oder 60 Watt bis zu 125 Dekalumen oder 100 Watt	—,30 G	—,50 G
5. von über 125 Dekalumen oder 100 Watt bis zu 150 Dekalumen oder 125 Watt	—,35 G	—,65 G
6. von über 150 Dekalumen oder 125 Watt bis zu 200 Dekalumen oder 150 Watt	—,40 G	—,80 G
7. für solche von höherem Verbrauche für jede weiteren angefangenen 50 Watt mehr je . . .	—,10 G	—,15 G“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 34 01 Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 9. 1937.)

153

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung betr. das Prüfungswesen bei den Krankenkassen.

Vom 2. August 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Der § 2 der Verordnung betr. das Prüfungswesen bei den Krankenkassen vom 22. März 1935 (G.Bl. S. 473) erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik kann im einzelnen Falle zulassen, daß für die dienstordnungsmäßige Anstellung in einer gehobenen Stelle der Nachweis der Ablegung der ersten Staatsprüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst, der Diplomprüfung für Studierende der Landwirtschaft für Volkswirte oder versicherungswissenschaftliche Sachverständige oder der kaufmännischen Diplomprüfung genügt, wenn der Angestellte mindestens 2 Jahre auf dem Gebiete der Sozialversicherung tätig gewesen ist und sich bewährt hat."

Danzig, den 2. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. 2155. Greiser Großmann

154

Berichtigung.

Die Verordnung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Abkommen über die Verlängerung der Baltisch-Geodätischen Konvention vom 29. Januar 1937 (G.Bl. S. 133) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Absatz 1, Zeile 3, ist statt „17. September 1936", „22. Juni 1936" zu setzen.
2. Im Abs. 1, Zeile 5, ist statt „22. Juni 1936" „30. November 1936" zu setzen.

Danzig, den 12. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V Greiser Boeck

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.